

## **Informationen über Leistungen für Selbstständige nach § 13 a Unterhaltssicherungsgesetz (USG)**

Für Selbstständige können unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen nach § 13 a USG gewährt werden.

Wir haben für Sie die wichtigsten Regelungen zusammengefasst:

### **1 Angemessene Aufwendungen für eine Ersatzkraft (§ 13 a Abs. 2 USG)**

Wird der Betrieb während dem Wehrdienst von einer Ersatzkraft fortgeführt, werden die angemessenen Aufwendungen für die Ersatzkraft erstattet. Die Leistungen für die Ersatzkraft sind zweckgebunden und müssen deshalb direkt an die Ersatzkraft weitergeleitet werden (Auflage im Bewilligungsbescheid). Innerhalb von einem Monat nach Erlass des Bewilligungsbescheides muss der Selbstständige nachweisen, dass er die Leistungen ordnungsgemäß an die Ersatzkraft weitergeleitet hat.

Werden die gewährten Leistungen nicht an die Ersatzkraft weitergegeben, wird die Bewilligung widerrufen (§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Die Leistungen sind – inklusive Zinsen, auch für die Vergangenheit – zurückzuzahlen (§ 49 a Abs. 1, 3 und 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

### **2 Entschädigung für entfallene Einkünfte und bestimmte Betriebsausgaben (§ 13 a Abs. 3 USG)**

Diese Entschädigung kann nur gewährt werden, wenn während des Wehrdienstes der Betrieb oder die selbstständige Tätigkeit ruht und die Fortführung des Betriebs/der selbstständigen Tätigkeit durch eine Ersatzkraft – aus Gründen, die der Wehrpflichtige nicht zu vertreten hat – nicht möglich ist.

Ersetzt werden die entfallenden Einkünfte und bestimmte Betriebskosten. Maßgebend für die Berechnung der Entschädigung ist der letzte Einkommenssteuerbescheid.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Betrieb beziehungsweise die selbstständige Tätigkeit während des Wehrdienstes durch einen Vertreter fortgeführt werden kann. Ist dies nicht möglich und sind die Gründe für das Ruhen des Betriebs vom Wehrpflichtigen nicht zu vertreten, können Entschädigungen nach § 13 a Abs. 3 USG gewährt werden.

Als Gründe, die ein Ruhen des Betriebs rechtfertigen, werden zum Beispiel anerkannt:

- Auf dem Arbeitsmarkt stehen keine Personen zur Verfügung, die in beruflich-fachlicher und persönlicher Hinsicht geeignet sind, den Wehrpflichtigen als Betriebsinhaber zu vertreten.  
Die Übertragung der Aufgaben des Inhabers auf Betriebsangehörige ist ebenfalls nicht möglich.
- Dem Wehrpflichtigen kann nicht zugemutet werden, dass der Betrieb durch eine Ersatzkraft oder einen Betriebsangehörigen fortgeführt wird. Diese Feststellung wird von einem unbeteiligten Dritten getroffen.  
Es müssen Umstände vorliegen, die eine Vertretung des Betriebsinhabers auch bei einer Abwesenheit aus anderen Anlässen als der Einberufung (zum Beispiel Erkrankung, Messen, Tagungen) nicht zulassen würden und deshalb eine vorübergehende Schließung des Betriebs erforderlich wäre.

Der Wehrpflichtige ist gegenüber der Unterhaltssicherungsbehörde beweispflichtig. Das heißt, dass er sämtliche Bemühungen, die er unternommen hat, um eine geeignete Ersatzkraft zu finden, nachweisen muss. Dazu gehören zum Beispiel Annoncen in Zeitungen, Erkundigungen bei Fachkammern, Anfragen bei den Agenturen für Arbeit usw.

### 3 **Mindestleistungen (§ 13 c USG)**

Unterschreiten die oben genannten Leistungen die in § 13 c USG festgelegten Mindestleistungen, wird dem Wehrpflichtigen der Tabellenmindestbetrag gewährt.

Die Mindestleistung nach § 13 c USG richtet sich nach dem Dienstgrad und dem Familienstand des Wehrpflichtigen.

Diese Mindestleistung wird auch Wehrpflichtigen gewährt, die keinen Verdienstausschlag erhalten.